

in Bezug auf das Verhalten des Prinzipals und dessen Stellvertreter. So ist die Erwiderung einer Beleidigung nur dann ein Grund zur Entlastung, wenn sie durch Tötlichkeiten geschieht. Ausserdem wird auch die Stellung des Arbeitnehmers und sein Bildungsgrad hierbei berücksichtigt. Bei einem einfachen Gehilfen geben nur grobe Beleidigungen Anlass zur Entlassung, dagegen können Geschäftsführer u. s. w. schon wegen einfacher Ehrverletzung entlassen werden und auch ihrerseits sofort die Stellung aufgeben. Ebenso gelten des weiteren vorsätzliche und rechtswidrige Sachbeschädigungen (aber nur solche), die zum Nachteil des Arbeitgebers oder der Mitarbeiter erfolgen, als Entlassungsgründe; ohne Vorsatz ausgeführte fahrlässige Beschädigungen von Arbeitsmaterial und Werkzeugen genügen nicht.

Der letzte Absatz des § 123 der Gewerbeordnung gibt einen Entlassungsgrund an, der sehr oft falsch und rechtsirrtümlich erklärt wird: die Entlassung wegen Krankheit oder sonstiger Unfähigkeit zur Fortsetzung der Arbeit. Hier muss ausdrücklich betont werden, dass die Entlassung nur während der Dauer der Unfähigkeit zur Arbeit, nicht aber nach deren Beseitigung ausgesprochen werden kann. Denn ein Angestellter, der erkrankt und während dieser Zeit der Arbeitsunfähigkeit nicht entlassen ist, kann nicht nur nach seiner Genesung die Arbeit fortsetzen, sondern er ist sogar ausdrücklich dazu verpflichtet. Einer besonderen Erklärung des Gehilfen, dass er nach seiner Wiederherstellung das Arbeitsverhältnis fortsetzen werde, bedarf es nicht. Abschreckende Entstellungen, die nicht mit irgend einer Krankheit verbunden sind, und abschreckende Krankheiten, von denen der Arbeitgeber schon früher Kenntnis hatte, sind keine Gründe zur sofortigen Entlassung. Die Beantwortung der Frage, ob und inwieweit der wegen Krankheit oder durch einen anderen Umstand zur Arbeit Unfähige Anspruch auf Gehaltsentschädigung hat, wird nach §§ 615 und 616 des Bürgerlichen Gesetzbuches von der Dauer der Zeitversäumnis abhängig gemacht. In der Praxis wird gewöhnlich nur für ganze kurze Arbeitsunterbrechungen eine Entschädigung zugebilligt.

Ist die Unfähigkeit zur Arbeitsleistung durch ein Verschulden des Gehilfen herbeigeführt, so ist er dem Prinzipal schadenersatzpflichtig, während umgekehrt, wenn den Arbeitgeber dies Verschulden trifft, er dem Angestellten Schadenersatz leisten muss, also z. B. bei dem häufig vorkommenden Aussetzen der Arbeit.

Zur sofortigen Lösung des Arbeitsverhältnisses ist der Prinzipal ferner noch berechtigt: während der Dauer eines Probe-Engagements, wenn der Gehilfe nicht im stande ist, die Arbeit, für die er engagiert wurde, auszuführen, ebenso bei der Verweigerung von Ueberstundenarbeit. Hier sind allerdings die Urteile der Gewerbegerichte sehr verschieden und zum Teil einander direkt widersprechend. Es kommt zumeist darauf an, ob die Ueberstundenarbeit ortsüblich ist. Die Verbüssung einer kurzen Freiheitsstrafe ist nur dann ein genügender Grund, wenn der Arbeitnehmer nicht zuvor seinem Arbeitgeber davon Mitteilung gemacht hat. Als fernere Gründe kommen noch in Betracht: Todesfälle und Krankheiten der Familie des Arbeitgebers, wenn dadurch eine Fortsetzung des Geschäftsbetriebes unmöglich wird, grosse Brände, Aufruhr, Krieg, Streik, kurz alle Umstände, durch welche der Betrieb längere Zeit unterbrochen wird. Entschädigungspflichtig ist der Prinzipal, wie schon oben angegeben, in allen solchen Fällen der Arbeits- und Vertragsunterbrechung nur dann, wenn ihn ein Verschulden trifft. Unzulässig ist die sofortige Entfernung von Gehilfen, wenn sie Mitglieder bestimmter Vereine sind oder sich an irgend welchen aussergeschäftlichen Bestrebungen beteiligen, die dem Arbeitgeber nicht sympathisch sind. Das gilt auch, wenn die Arbeitsordnung eine darauf bezügliche Bestimmung enthält, denn diese letztere wäre gesetzlich ungültig.

Aus dieser in gedrängter Kürze gehaltenen Darlegung dürfte zur Genüge ersichtlich sein, wie wichtig es sowohl für die Prinzipale, als auch für die Gehilfen ist, wenn sie den Bestimmungen über den gewerblichen Arbeitsvertrag recht aufmerksame Beachtung schenken.

Fritz Hansen.



Innungs- und Vereinsnachrichten des Central-Verbandes der Deutschen Uhrmacher.

Kostenlos geöffnet für Unterverbände, Vereine, Freie und Zwangs-Innungen¹⁾.

Landesverband badischer Uhrmacher.

Unsere Mitgliedern diene zur Nachricht, dass an Stelle des zurückgetretenen Koll. Barth, Koll. Otto Föhner-Karlsruhe, Schützenstr. 12a, zum Kassierer des Landesverbandes gewählt wurde. Alle Geldsendungen, den Landesverband betreffend, sind von jetzt ab an die neue Adresse zu senden.

Die Koll. E. Neumeister und H. Leibinger-Stockach haben sich als neue Mitglieder unserem Verband angeschlossen.

Ferner möchten wir diejenigen unserer Mitglieder, welche **Einwickelpapier mit aufgedrucktem Hausierverbot** zu bestellen wünschen, bitten, uns dies mitzuteilen, damit bei genügender Nachfrage solches, laut Beschluss des Verbandstages, angefertigt werde.

Anfang Dezember v. J. fand in dem Prüfungszimmer der Handwerkskammer zu Karlsruhe die erste Gesellenprüfung des Karlsruher Bezirks statt, wobei das Ergebnis ein ganz zufriedenstellendes war. Wenn auch für die erste Zeit sich die Geschäfte der Prüfungskommission noch nicht so glatt abwickelten, so wird doch, durch die zweckmässigen Einrichtungen der Kammer, welche das Prüfungsgeschäft sehr erleichtern, diese für die Folge dem Prüfungsausschuss sehr geläufig werden.

Karlsruhe, im Januar 1903. I. A.: Carl Beck, Schriftführer.

Verein Chemnitz und Umgegend.

Montag, den 2. Februar, findet die diesjährige Generalversammlung im Saale des Restaurants Bienenstock, am Plan, statt. Beginn derselben Vormittag $\frac{1}{2}$ 11 Uhr.

Tagesordnung: 1. Geschäftliches und Eingänge; Wahl der Revisoren und Beisitzer. 2. Jahresbericht des Schriftführers und Kassierers. 3. Mitgliederangelegenheiten. 4. Aussprache über eine Verbandsangelegenheit (Verbandsorgan betreffend). 5. Beschlussfassung über eventuelle Anträge. 6. Wahl des Orts für den nächsten Bezirkstag. 7. Ersatzwahlen für die ausscheidenden Vorstandsmitglieder; Wahl der Delegierten. 8. Allgemeines.

Die überaus wichtige und umfangreiche Tagesordnung lässt eine recht zahlreiche Beteiligung wünschen und bittet um pünktliches Erscheinen.

Der Vorstand.

I. V.: E. Trübenbach, Schriftführer.

Uhrmacher-Zwangs-Innung Dresden.

Freitag, den 30. Januar, findet im Restaurant „Herzogin-Garten“, Ostra-Allee 15b, Saal, abends $\frac{1}{2}$ 8 Uhr, das Neujahrsquartal statt, wozu alle Mitglieder hierdurch eingeladen werden.

Vorläufige Tagesordnung: Ergänzungswahl des Vorstands für die statutarisch ausscheidenden Herren Schmidt, Weisse jun., Brückner, Stübler sen., Ruoff; desgl. Wahl für den Gehilfen- und Lehrlingsausschuss. Nähere Tagesordnung durch Zusage.

Dresden, den 11. Januar 1903. Ernst Schmidt, Obermeister.

Bezirks-Uhrmacherverein Göppingen, Esslingen u. s. w.

Hauptversammlung und Feier des 25jährigen Bestehens
am 27. Oktober 1902 im Hotel Apostel in Göppingen.

Der Vorsitzende, Koll. Albert Klein-Esslingen, eröffnete um 11 Uhr vormittags die Versammlung, begrüßte die anwesenden Kollegen herzlich und erinnerte daran, dass in diesem Jahre $\frac{1}{4}$ Jahrhundert verlossen sei, seit der Verein im gleichen Hause, wo wir jetzt versammelt sind, gegründet wurde. Einem Antrag zufolge, der schon in der letzten Versammlung angeregt wurde, wird unser früherer Central-Verbands-Vorsitzender, Chr. Lauxmann-Stuttgart, welcher unseren Verein jederzeit mit Rat und Tat in opferwilligster Weise und gern unterstützt hat, einstimmig zum Ehrenmitgliede ernannt. Da Koll. Lauxmann leider durch Krankheit am Erscheinen verhindert war, so wurde folgendes Telegramm an ihn abgesandt: „Bezirksverein Göppingen wünscht baldige Gesundheit und hat Sie einstimmig in Anerkennung Ihrer Verdienste zum Ehrenmitgliede ernannt. Vorstand Klein.“

Hierauf wurde der Kassenbericht verlesen, die Kasse mit Vorrat durch die Koll. A. Kopp und E. Wahl geprüft und für richtig befunden. Es ist ein Kassenbestand von 79,43 Mk. zu verzeichnen.

Koll. Krayl-Nürtingen rügt, dass die Versammlung erst im Spätherbst stattgefunden hat, er glaubt, man hätte im Monat Mai eine grössere Beteiligung erzielt. Bartholome-Göppingen stellt fest, dass in Esslingen und Göppingen je Schützenfest und Feuerwehrtfest gewesen sei und zudem noch die Hälfte der Göppinger Mitglieder wegen Ladenbaus und Häuserwechsels die Versammlung bis zur Eröffnung ihrer neuen Läden vertagt wünschten.

Der in der letzten Versammlung angenommene Antrag, der Stuttgarter Verein möchte wie in Baden die Veranlassung zur Gründung eines **Landesverbandes der Uhrmacher Württembergs** geben, ist seinerzeit dem Stuttgarter Verein ersuchend zugegangen, leider aber ohne Antwort geblieben, was

¹⁾ **Zur Beachtung.** Der unberechtigte Nachdruck unserer Vereinsnachrichten, auch auszugsweise, ist ausdrücklich verboten und wird gerichtlich verfolgt. Der Vorstand des Central-Verbandes.